

Frankreich

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **4 (1838)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den gesammten Betrag derselben dem Generalvikariate zu übermachen; c) die Pensionen jenen Mitgliedern, denen sie nach Vorschrift der Statuten bewilligt worden sind, in vierteljährigen Raten gegen Empfangschein zu bezahlen und darüber eine genaue Aufschreibung zu führen.

B. Das Generalvikariat hat a) über alle in den 6 Schuldistrikten Boralbergs aufgenommene Mitglieder ein allgemeines Verzeichniß zu verfertigen, in welchem jedes derselben nach seinem Vor- und Zunamen, Geburtsort, Alter und Stand mit dem Jahre, Monat und Tage der Aufnahme vorgemerkt wird; b) die durch die Herren Schuldistrikts-Inspektoren von den Mitgliedern des Pensions-Instituts eingesammelten Einlagegelder und jährlichen Beiträge in Empfang zu nehmen, die Zinsen des Stammvermögens zu erheben und Alles in einer eigenen, abgeforderten Kasse aufzubewahren; c) von dem aufbewahrten Gelde den Herren Schuldistrikts-Inspektoren die zur Bezahlung der bewilligten Pensionen in vierteljährigen Raten erforderliche Summe mitzutheilen, wofür dann die Hrn. Schuldistrikts-Inspektoren die von den Mitgliedern des Pensions-Instituts ausgestellten Quittungen oder Empfangscheine einsenden sollen; d) am Ende des Jahres über alle Einnahmen und Ausgaben des Pensions-Instituts genaue Rechnung zu legen und eine Abschrift derselben jedem Hrn. Schuldistrikts-Inspektor mitzutheilen, bei welchem die Mitglieder des Pensions-Instituts, wenn sie wollen, davon Einsicht nehmen können.

§. 18. Wird Etwas erspart, und beträgt nach gelegter Rechnung das Ersparte mehr als 100 fl. R. W., so wird es als ein dem Pensions-Institute angehöriges Kapital mit gesetzlicher Sicherheit fruchtbringend angelegt, und die jährlichen Zinsen davon als Einkommen des Pensions-Instituts in die Rechnung des folgenden Jahres aufgenommen. Beträgt aber das Ersparte nicht 100 fl. R. W., so wird es in der dazu bestimmten Kasse aufbewahrt.

Frankreich.

Öffentlicher Unterricht in Frankreich. — Aus den neuerlich wieder erschienenen Berichten über den Zustand des Elementarunterrichts und des Schulwesens in Frankreich ergibt sich, daß von den 38,000 Gemeinden dieses Landes kaum die Hälfte mit Schulen versehen ist, und daß die Regierung es bei den Departements- und Gemeindeverwaltungen nur mit äußerster Mühe dahin bringen kann, daß sie, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, alljährlich eine Summe für den Unterricht votiren. Meistens ist es noch viel schwerer, die Verwendung der dotirten Gelder zu dem bestimmten Zwecke zu erlangen. Ein Werk, das so eben erschienen ist, und ein Mitglied der Pariser Universität, Hrn. Lokain, einen der im Jahr 1833 in die Departements geschickten Schulinspektoren, zum Verfasser hat, gibt über diesen interessanten Gegenstand eine Masse von Aufschlüssen so befremdender Art, daß man zuweilen nöthig hat, sich zu überzeu-

gen, daß von einem großen, blühenden Lande, wie Frankreich, daß von der gegenwärtigen Zeit und nicht vom Mittelalter die Rede ist. Wären mir diese Thatsachen aus eigener Wahrnehmung, aber nur aus der meinigen, bekannt, wahrlich ich nähme Anstand, sie bekannt zu machen; so sehr gleichen sie einer Verläumdung, einer Satyre. Er ist aber ein Franzose, ein Mann des Faches, berufen und fähig darüber zu urtheilen, und wir können seiner Aussage, die von allen seinen Kollegen geprüft und untersucht ist, völligen Glauben beimessen. „Wären noch, sagt Hr. Lorain, die bestehenden Schulen gleichmäßig in den vorhandenen Gemeinden vertheilt, so daß nur mäßige Zwischenräume sie von einander trennten, so würde das Uebel weniger groß sein; aber gerade das Gegentheil ist der Fall, und oft kann man sehr weite Strecken Landes, ja ganze Kantone von 15 bis 20 Gemeinden antreffen, in denen auch nicht eine einzige Schule ist. Man ermesse danach die Unwissenheit der großen Mehrheit der Bewohner! Die von den Inspektoren beurkundeten Wahrnehmungen in dieser Beziehung sind wahrhaft merkwürdig. In dem Departement des Landes sind Gemeinden von ungefähr 1500 Seelen, unter welchen kaum fünfzig ihren Namen unterzeichnen können; in dem Departement de Saone und Loire ist ein Kanton, wo der Notar nie ausgeht, ohne seine Unterschriftenzeugen sogleich mit sich zu führen; er fände sie nicht, unterließe er diese Vorsicht! In mehreren Gemeinden des Departements du Lot et Garonne, de l'Orne kann ein großer Theil der Gemeinderäthe gar nicht lesen; in dem Departement des Basses-Pyrenees ist es gar nichts Seltenes, daß die Maires nicht einmal französisch verstehen. Um sich mit ihnen zu verständigen, mußten die Inspektoren einen Dolmetscher zuziehen, wie sie im fremden Lande gethan hätten. Wie der Maire, so der Schullehrer, Beide sprechen ihr Patois, und die Sprache des Königreiches, in welchem sie leben, ist ihnen griechisch. Im Allgemeinen wird man bald gewahr, daß der geistige Rückstand im Süden und Westen Frankreichs bei weitem auffallender ist, als im Norden. Doch liefert auch dieser zuweilen Proben einer privilegierten Geistesverwahrlosung. Mangel an Schulen und Unwissenheit stehen in einer beklagenswerthen Wechselwirkung. Ist die Unwissenheit eine nothwendige Folge des Mangels an Unterricht, so findet der Abgang dieses Lektors nur allzu sehr eine Stütze in der allgemeinen Unwissenheit des Volkes. Unsere Väter, sagen die Landleute mit einem unverwundlichen Pfligma, wußten nicht mehr, als wir; unsere Kinder brauchen auch nicht mehr zu wissen. Auf diese Schlußbetrachtung beschränkte sich meistens die Antwort der von den Inspektoren zur bessern geistigen Pflege ihrer Kinder aufgeforderten Eltern und der Gemeindevorstände. Daher kommt es, daß in Ortschaften, wo an dreihundert unterrichtsfähige Kinder vorhanden sind, die Schule kaum von 20 bis 25 Schülern besucht wird und sehr bald ganz leer steht. In einer der Gemeinden des Departements

de Gers erklärten die Eltern den Schulinspektoren geradezu, sie würden ihre Kinder nicht in die Schule schicken, selbst wenn man sie bezahlte. Dies darf nicht befremden, da sehr häufig die Municipalverwaltung selbst solche Grundsätze öffentlich bekennt und sogar gegen den Elementarunterricht eifert. In dem Departement der Haute-Vienne haben mehrere Municipalvorstände die gesetzliche Besteuerung zum Vortheil des Unterrichts verweigert, und als Grund angegeben: der Unterricht sei dem gemeinen Volke mehr schädlich, als nutzbringend. Bei Andern tritt gar der schmutzigste Eigennutz unverhohlen hervor, läßt aber eben sowohl die tiefste Geringschätzung für die Wohlthat der geistigen Erziehung blicken. So faßten die Municipalvorstände von Saint-Metard im Departement de Gers einen Beschluß, in welchem sie die Gelder zur Anschaffung eines Schulwerks verweigerten, aus dem Grunde, weil keiner von ihnen Kinder habe, um sie in die Schule zu schicken. Sehr häufig hörten die Inspektoren sagen, man solle sich ja hüten, den Dorfkindern eine sorgfältige Erziehung zu geben, weil man sonst sehr bald Niemand mehr fände, der das Feld bauen wollte. Und nicht bloß Bauern und ungebildete Landleute sagen dies, sondern reiche Eigenthümer in den Departements der Gironde, der Charente, die stumpf genug sind, um nicht zu begreifen, daß bei einer allgemeinen geistigen Pflege die befürchteten Ausnahmefälle, die sich heute wohl als Seltenheit ereignen mögen, nicht mehr zu befürchten wären. Viele der nach dem Gesetz eingesetzten Komités zur Beförderung des Elementarunterrichts haben sich nicht ein einziges Mal versammelt, geschweige denn irgend etwas von ihrer Aufgabe gelöst. Unter den vielfachen Ursachen, die auf dem Lande den Fortschritt der geistigen Erziehung hemmen, erkannten die Inspektoren hauptsächlich den leidigen Gebrauch, die Kinder nur während einer gewissen Jahreszeit in die Schule zu schicken. Nimmt man zwei Kantone des Departements de la Charente inferieure aus, wo aus ganz besondern Gründen die Schule im Sommer mehr besucht wird, als im Winter, so kann man als Regel annehmen, daß in allen andern Landsgemeinden die Schule während sieben und acht Monaten des Jahres leer steht. Die Schullehrer selbst unterrichten im Winter nur darum, weil sie nicht mehr im Freien arbeiten können, gerade wie man ihnen die Kinder aus gleichem Grunde nur im Winter schickt, und man würde ihnen sehr ungelegen kommen, wollte man sie hindern, bei wiederkehrendem Frühlinge die Schule zu schließen und den Spaten und die Hacke zu ergreifen. Eine Strafverfügung würde hier schwer anwendbar sein; man straft die Ausnahmen, weil sie gegen die Regel sündigen; wie könnte man aber die unendliche Mehrzahl der Bevölkerung ganzer Departements durch Strafen zu geistiger Thätigkeit spornen!*) Um ein vollständiges Bild von der tiefen

*) Auch in der Schweiz gibt es Gegenden, wo die Bestrafung

Geringschätzung zu haben, die im Allgemeinen in Frankreich auf dem Elementarunterrichte lastet, reicht es hin, einen Blick auf die geringe Zahl von Gebäuden zu werfen, die zu diesem Gegenstande besonders dienen. Von den Pyrenäen bis zu den Ardennen, vom Calvados bis zu den Bergen der Isere, selbst die Bannmeile der Hauptstadt nicht ausgenommen, sagt der Bericht des Hrn. Lorain, haben die Inspektoren einen fortwährenden Schrei des Jammers ausgestoßen.“ Hier einige Thatsachen, die als Rechtfertigung dieses energischen Bildes dienen mögen. In manchen Gemeinden nöthigen die Gemeindevorstände den Schullehrer, am Tage ihrer Versammlungen den Schulsaal zu räumen, was jedes Mal einen erzwungenen Fetertag mit sich bringt.**) In andern Gemeinden hat der Einnehmer seine Schreibstube im Schulsaal und macht auch seine Einnahme daselbst; zuweilen dient auch dasselbe Lokal als Schule, als Wachstube und als Tanzsaal. In mehreren Orten des Departements de la Sarthe wird die Schule in einem Zimmer gehalten, wo der Lehrer sein Schuster- oder Weberhandwerk treibt und seine Kinder empfängt. Daß das Schullokal zu gleicher Zeit dem Stokkregenten als Küche und Schlafstube diene, ist etwas ganz Gewöhnliches. Einer der Inspektoren des Maasdepartements erzählt, Tags vor seiner Durchreise sei die Frau des Schulmeisters im Schulsaale niedergekommen. In einer Schule des Departements der Saone und Loire war der Schulsaal zugleich eine Scheune und ein Hühnerstall. Als der Inspektor in diese idyllische Harmonie trat, flog ihm eine ganze Schaar der besiederten Einwohner entgegen und umschwirrte ihm den Kopf. Besser noch übrigens, als an einem andern Orte, wo das Hauschwein sein gewöhnliches Lager in der Unterrichtsstube hatte. Braucht es mehr, um der Phantastie einen reichen Spielraum für die möglichen Schlußfolgerungen eines solchen Zustandes zu geben? Leider hat dieser Mißstand seine Seiten, die nicht bloß grotesk, sondern traurig und unheilvoll sind. In schlecht geschlossenen, feuchten Scheunen und Kellern, in welche man gebückt eintritt; in Lokalen, die so klein sind, daß die Kinder auf einander gepreßt, eine verdorbene Luft athmen, muß die Gesundheit der Kinder leiden. „Ich bin überzeugt, sagt einer der Inspektoren, daß ein großer Theil der Krankheiten unserer Landkinder keine andere Ursache hat, als die abscheuliche Unreinlichkeit, Dunkelheit und verpestete Luft, die in diesen Höhlen herrschen.“ Da,

der Schulversäumnisse darum schwer hält, weil diese Versäumnisse nicht Ausnahme, sondern Regel sind, und weil die Mitglieder der Gemeindefschulbehörden, welche die Bestrafung einleiten sollen, selbst zu den nachlässigen gehören.

Ann. der Red.

**) Kommt dieser schändliche Mißbrauch in keiner Gemeinde der Schweiz mehr vor?? Vormals soll er im Kanton Bern an manchen Orten Statt gefunden haben. Ann. der Red.

wo die Kinder nicht in solchen ungefundnen Gemächern abgesperrt sind, herrscht das entgegengesetzte Uebel; sie haben gar kein Obdach, oder ermangeln mindestens der allergewöhnlichsten Bequemlichkeiten. So findet man Schulen, die gar kein Lokal besitzen; der Schullehrer hält seine Schule in der Vorhalle der Kirche, oder ganz unter freiem Himmel. Nicht bloß in diesen kunstlosen Schulen übrigens ermangeln die Kinder des Sitzes, sondern an vielen andern Orten gibt man ihnen nicht einmal eine Bank, um sich zu setzen. Beim Hinblick auf alle diese Thatsachen geräth man auf die Frage: wozu haben denn all' die Reisen gedient, die der große Philosoph und Pädagog Cousin im Interesse der Schulerziehung nach Deutschland und andern Ländern gemacht, vielfach besprochen und bekannt gemacht hat? Welches andere Land des civilisirten Europa hat Gebrechen und Mängel in dieser heiligsten Aufgabe der Regierung aufzuweisen, wie Frankreich?

— Das Generalconseil des Rhonedepartements hat in seiner vorjährigen Sommersitzung für den Primarunterricht 69,000 franz. Frk. votirt. — (Allg. Zeitg.)

— Departement des Oberrheins. — Unter den 489 Gemeinden, aus denen das oberrheinische Departement zusammengesetzt ist, sind nur drei, deren Municipalräthe in ihrer letzten Sitzung es vernachlässigt haben, die zur Besorgung des Volksunterrichts für das Jahr 1838 nothwendigen Summen zu bewilligen. Ein solches Resultat stellt das oberrheinische Departement in den ersten Rang unter den Departements, welche von lobenswerthem und verständigem Eifer für die Verbreitung der Aufklärung unter dem Volke befeelt sind. Wir wollen hoffen, daß die drei zurückgebliebenen Gemeinden das künftige Jahr die Verbindlichkeiten; welche das Gesetz vom 28. Juli 1833 ihnen auferlegt, besser einsehen und nicht mehr in den Fall kommen werden, daß man ihnen für diesen Gegenstand von Amtswegen eine Taxe auferlegen muß.

(Zeitung des Ober- und Niederrheins.)

B e r i c h t i g u n g .

— In den ersten drei Bogen dieses Hestes sind aus Versehen einige Fehler stehen geblieben, namentlich *ct* und *k* statt *ck*. — Man bittet deshalb die verehrl. Leser um gütige Nachsicht. —